Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde

Herausgeber: Bernisches historisches Museum

Band: 9 (1947)

Artikel: Ein Streit zwischen dem Männer- und dem Frauenkonvent des Klosters

Interlaken wird entschieden

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-241292

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

EIN STREIT ZWISCHEN DEM MÄNNER- UND DEM FRAUENKONVENT DES KLOSTERS INTERLAKEN WIRD ENTSCHIEDEN 1

«Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreieinigkeit, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes» urkundeten Philipp de Compesio, Protonotar des heiligen Stuhls, und Wilhelm Maior, Chorherren und gemeinsam Richter (consindici) der zur Zeit vakanten Bischofskirche von Lausanne, und Abgeordnete derselben, unter dem 27. April 1472 in dem heftigen Streit (atrociter furente discordia et controversia) zwischen Propst, Chorherren und Kapitel des äußeren Klosters der hg. Jungfrau Maria, Augustiner Ordens, einerseits, und der Meisterin und den übrigen Schwestern des inneren Convents des genannten Klosters Interlaken, andrerseits: «Wir sind von den Parteien bestürmt worden, über die folgenden Streitfragen Recht zu schaffen, und vom genannten Kapitel und dem ganzen Klerus nicht bloß der Stadt, sondern der ganzen Diözese Lausanne gedrängt worden, persönlich das Kloster Interlaken zu besuchen und die Parteien nach Kräften zur Liebe (ad caritatem, amorem), Friedfertigkeit und Eintracht zurückzuführen, alles Nötige und Passende getreulich zu prüfen und die geeignete Abhilfe (de remediis oportunis) anzuordnen kraft der uns übertragenen bischöflich-Lausannischen Befugnis (ordinaria auctoritate Lausanensi). Ohne Mühe und Kosten zu scheuen, sind wir gemäß Auftrag und mit Zustimmung (de mandato et consensu) der Herren Anton Gappeti, Lizentiaten der Dekrete, und Gerhard Oddeti, Chorherren und Mitrichter der Lausanner Kirche, die mit uns vom bischöflichen Kapitel während der Sedisvakanz abgeordnet worden sind, persönlich in das Kloster Interlaken gegangen und haben es sowie den äußeren und inneren Convent, den Propst, die Chorherren und übrigen Geistlichen, die Meisterin und Schwestern des Klosters im allgemeinen und besondern visitiert, uns alle ihre Beweismittel und Rechte vorlegen lassen, sie gelesen und gesehen und beide Parteien in ihren Rechtsansprüchen und Einwänden (defensionibus) vollständig gehört und verstanden. Wir fanden den größten Haß und gewaltigen Zank zwischen den Parteien, weit entfernt vom Bekenntnis und der Regel des hg. Augustin. Um diese Zwietracht auszugleichen und mit Hilfe des allmächtigen Gottes und des heiligen Geistes auszureuten, haben wir

¹ Gekürzt und übersetzt nach dem lateinischen Original des Staatsarchivs Bern, Fach Interlaken, durch H. Rennefahrt.

mit Glockengeläute in gewohnter Weise beide Convente des Klosters in den Chor der Kirche des äußeren Conventes rufen und versammeln lassen.

I. Heute in der achten Morgenstunde, nach Ausgang der Messe vom heiligen Geist, die wir dort feiern ließen, waren anwesend: die Brüder Propst Schwender, Prior Stampf, zehn weitere ordentliche Chorherren, fünf Novizen (novicij professi) des äußeren Convents, einerseits, und die Schwestern Meisterin Elisabeth von Leuxingen und zwanzig weitere Anwesende, auch für sieben weitere, die krankheitshalber nicht zugegen sein konnten, die alle dem inneren Convent angehören, andrerseits. Vor ihnen allen und in Gegenwart des unterfertigten Notars und der unten genannten Zeugen haben wir in lateinischer Rede zu Frieden, Eintracht, Gehorsam, Demut, Geduld, brüderliche Liebe und wahrer Einigkeit und Nächstenliebe (caritatem) ermahnt, welche Rede der Propst von Wort zu Wort geschickt (eleganter) in gewöhnliches Deutsch übersetzte, damit alle die, welche das Lateinische nicht verstanden hatten, sie in ihrer Muttersprache deutlich verstehen konnten.

Auf diese Ansprache hin waren beide Parteien bereit, allen gegenseitigen Zorn, Haß und Beleidigungen (injurias et offensas) um Gottes willen aus ihren Gedanken und ihren Herzen gehen zu lassen, unter Vorbehalt der ihnen zustehenden, dauernd oder auf Zeit geschuldeten Rechte und Ansprüche. Sodann baten beide Parteien uns als ihre Oberen, die fähig und mächtig dazu sind, zerknirscht und weinend um Erbarmen und Verzeihung für ihren Ungehorsam, ihre Pflichtverletzungen, Fehler, Vergehen und Sünden. In Anbetracht ihrer Demut, Gesinnung und Zerknirschung haben wir ihnen kraft der uns zustehenden ordentlichen Machtvollkommenheit (auctoritate ordinaria qua fungimur) gütig und erbarmungsvoll verziehen und sie von Allem absolviert erklärt.

Weiterhin zu der geschuldeten Bezeugung des Gehorsams, der Treue und der Ehrfurcht übergehend, legte der Propst persönlich kniend seine gefalteten Hände in unsere Hände und leistete uns, als seinem unmittelbaren Oberen, dem Bischof von Lausanne, dessen Person wir vertreten und dessen Stelle wir hier versehen, freiwillig (gratis et sponte) Ehrerbietung, Gehorsam und Treue, die wir namens und zu Handen des bischöflichen Amtes (ad opus sedis et mense episcopalis) annahmen und bekräftigten; hierauf gaben wir ihm, wie es sich ziemte, den Friedenskuß (osculum pacis). Das gleiche taten sodann alle übrigen Chorherren, Geistlichen und Novizen. Nachher aber erwiesen die Chorherren, Geistlichen und Novizen zufolge unserem Geheiß in gleicher Weise ihrem Propst Gehorsam, Ehre und Treue und empfingen den Friedenskuß. Ferner, da die Meisterin und die Schwestern ihren Vorgesetzten und Oberen zu gleicher Ehrerbietung, Gehorsam und Treue verpflichtet sind, wie die Brüder Chorherren und Geistlichen, so leistete auch Frau Elisabeth von Leuxingen, persönlich vor uns kniend, die gefalteten Hände in unseren Händen, gesenkten Hauptes, in gleicher Weise, wie der Propst, uns freiwillig Ehrerbietung (reverentiam), Gehorsam und Treue, und küßte zum Zeichen derselben unsere Hände; ebenso jede der anderen Schwestern. In gleicher Weise taten sie dem Propst und sodann jede Schwester der Meisterin und empfingen den Friedenskuß ihrer Meisterin.

II. Nachdem dies alles im heiligen Geist und in wahrer Liebe geschehen war, schritten wir zur Prüfung der Streitfragen, nach Verhör der Klagen und Antworten in folgenden Punkten:

1. Die Meisterin und der Schwesternconvent brachten vor, sie seien seit alter Zeit von Königen, Fürsten und anderen Gläubigen so wohl beschenkt und geehrt worden, daß sie genügend Kost und Kleider aus ihren Einkünften beziehen könnten für eine große Anzahl Personen, denn ihnen seien zwei Drittel des Klostervermögens, dem Propst (für das Männerkloster) nur der Rest zugewendet worden. Trotzdem seien sie in solche Not geraten, daß das, was sie bekommen, nicht hinreiche, um die Regel des hg. Augustin beobachten und einhalten zu können.

Hierauf antworteten Propst, Chorherren und Kapitel des äußeren Conventes, daß die Schwestern vielleicht bei der ersten Gründung des Klosters so ausgestattet waren, daß aber ihre Einkünfte zur Zeit so zusammengeschmolzen seien und täglich weiter abnehmen, daß dies nicht mehr zutreffe und daß sie unmöglich zum Unterhalt einer großen Zahl hinreichen. Völlig bestritten werde, daß den Schwestern zwei Drittel und dem Propst und Kapitel nur der Rest gehöre; es bestehe hiefür auch keinerlei urkundlicher Beweis, der den Schwestern obliege. Aber gesetzt, nicht zugegeben, die Schwestern könnten den Beweis erbringen, so widerspräche es doch jedem Anstand, jeder Vernunft und jeder Rechtspflicht; denn sie, die Klosterherren trügen viele Auslagen und hätten tägliche Mühe und Sorge für Erhaltung und Verteidigung der Rechte beider Convente, hätten auf eigene Kosten teure Tagleistungen zu tun, und ständig offenes Haus für Gäste zu halten; dessen seien die Schwestern völlig enthoben und frei. Übrigens seien im Lauf der Zeit verschiedene Änderungen durch die bischöfliche Gewalt (auctoritate ordinaria) und anders getroffen worden.

2. Meisterin und Schwestern sagten, daß ihre Gebäude teils öde, teils verbrannt und zerfallen seien und bei weitem zu klein, als daß sie darin bequem wohnen und fromm Gott dienen könnten, ohne ihre eigene Person aufzuopfern und ohne schweren Nachteil; sie ersuchten deshalb, die Gebäude seien wiederherzustellen.

Antwort: In diesem Jahr habe ein Brand Wohngebäude und Speicher zum großen Teil zerstört. Es seien aber Zellen, Eßsaal, Vorratsräume (cellaria), Küche, Kirche und anderes vorhanden, mit denen die Schwestern zufrieden sein könnten, bis andere Zellen und die übrigen nötigen Gebäude gebaut seien, wie sie Propst und Kapitel schon vor dem Brand geplant hätten und die sie auch jetzt bereit seien, erstellen zu lassen.

3. Meisterin und Schwestern ersuchten, der Propst solle ihnen Rechenschaft geben über alle Einkünfte, die gemäß Urkunden und Jahrzeitbuch eingehen sollten. Wenn sich diese Einkünfte vermindert hätten, oder veräußert worden wären, so habe er ihnen nachzuweisen, wie, warum und kraft welcher Vollmacht verhandelt worden sei; zu rechtmäßiger Verfügung hätte der Propst der Zustimmung beider Convente und ihrer Oberen bedurft; unbefugt Entfremdetes sei wieder in das Eigentum des Klosters zurückzuführen.

Antwort: Die neuen und die alten Jahrzeiten seien auf einen bestimmten Betrag geschätzt und dieser Schätzungsbetrag (taxa) komme den Schwestern alljährlich zu, wie sich aus den Rechnungsbüchern ergebe (ut patet in registris computorum); der Propst habe doppelt soviel erworben, als ausgegeben, wie noch bewiesen werde; was seine Vorgänger veräußert haben, betreffe ihn nicht; die Meisterin und die Schwestern haben über den Betrag der Jahrzeiten hinaus übrigens noch sehr viele sichere Einkünfte, aus denen sie reichlich leben können, die sie jedoch zu verschweigen suchen.

4. Meisterin und Schwestern ersuchten: da nach der Regel des hg. Augustin die Brüder und Schwestern gleich sein sollen, so sei es nicht richtig, daß der Propst und die Geistlichen besser mit Wohnung, Kost und Bekleidung versehen seien; Meisterin und Schwestern wünschten nur, nach der Ordensregel zu leben und ersuchten deshalb, daß, da sie doch in dauernder Klausur lebten, ihnen alles Notwendige nach Angemessenheit und Notdurft zukomme, entsprechend dem, was der Propst und seine Geistlichen beziehen.

Antwort: Die Regel sagt, «Kost und Kleidung soll einem jeden durch seinen Propst zugeteilt werden und nicht allen gleich, weil nicht alle gleich gelten» (quia non equaliter valetis omnes). Außerdem sind die Frauen insbesondere den Priestern nicht gleich, wie sich aus Gratians Dekreten (Distinctio 38 cap. 3) ² ergibt, wo es heißt: «Wenn die Unwissenheit der Laien unerträglich ist, wie viel mehr dann die Unwissenheit der Geistlichen, die ihnen vorgesetzt sind; bei diesen ist sie völlig unentschuldbar;» für die Frauen dann noch aus dem Satz, «die Frau ist der Herrschaft des Mannes untertan und hat keine höhere Autorität» (nullam altam habere auctoritatem). Bei genauer Untersuchung werde sich immerhin ergeben, daß die Schwestern über die Jahrzeiten und Pfründen (precarias et prebendas) hinaus bei 500 Pfund jährlicher Einkünfte haben, genug, um anständig daraus leben zu können. Der Propst müsse zudem größte Gastfreundschaft gewähren und Fremde, die aus allen Richtungen daherströmen, beherbergen, so daß er unbedingt größere Einkünfte haben müsse.

5. Meisterin und Schwestern ersuchten: Die Anzahl Schwestern sollte, wie früher gewöhnlich, viel größer sein, auch entsprechend dem Vermögen des Klosters; der Propst weigere sich aber, die Zahl zu vermehren und trachte danach, sie von Tag zu Tag zu vermindern; es sei ihnen die richtige und gehörige Anzahl Schwestern wieder zuzulassen, namentlich auch die Aufnahme kleiner unschuldiger Mädchen, die sie von Kindheit auf lehren können. Ferner sei ihnen zu gestatten, daß die Meisterin die geringeren Fehler der Schwestern der Ordensregel gemäß bestrafen könne, ohne deshalb den Propst anzurufen, und daß es Sache der Meisterin und Schwestern sei, neue Schwestern zu erwählen und aufzunehmen; der Propst habe diese Aufnahmen zu bestätigen bis zu der durch die

² Teil des Corpus juris canonici, einer Sammlung kirchlicher Rechtssätze.

Vorgesetzten des Propstes und der Schwestern ein für allemal festzusetzenden Anzahl.

Antwort: Wenn gesagt wird, der Propst trachte danach, die Zahl der Schwestern erlöschen zu lassen, so sei dies — ohne ehrenrührig sprechen zu wollen — einfach nicht wahr. Der Propst sei bereit, mehr Schwestern aufzunehmen, aber nur, soweit das Klostervermögen dazu ausreiche. Dies entspreche dem Liber sextus Dekretalium (lib. II tit. XVI, bes. § 1) ³. Die Aufnahme der Schwestern aber sei dem Ermessen des Propstes überlassen, wie die bisherige Übung zeige.

6. Meisterin und Schwestern ersuchten: nach alter, löblicher und anerkannter Gewohnheit sei ihnen zu gestatten, daß die überlebenden Schwestern den Verstorbenen gemäß deren letztwilligen Verfügungen in der Nutzung ihrer Fahrhabe nachfolgen, dergestalt, daß sie über diese Habe nur zugunsten der anderen Schwestern des inneren Conventes verfügen können, und zwar ohne Widersprechen oder Hinderung des Propstes und Kapitels des äußeren Convents.

Antwort: Dies widerspreche dem Gelübde und der Regel des hg. Augustin, denn der Nachlaß habe zum allgemeinen Nutzen des Klosters zu dienen und solle nicht einzelnen Schwestern zufallen; es habe sich aber der Mißbrauch gezeigt, daß Schwestern solche ihnen erbweise angefallene Habe andern Schwestern um Geld verkauft haben.

7. Meisterin und Schwestern klagten, daß der Propst ihnen insgesamt und einzeln (tam conjunctim quam divisim) eine Geldschuld zu zahlen sich weigere.

Antwort: Der Propst verneinte dies, bis hierüber deutlichere Angaben gemacht werden.

8. Die gleichen klagten, mehrere Schwestern hätten vom Propst und dem äußeren Convent jährliche Renten gekauft, die ihnen nun verweigert und abgestritten werden, wie sie beweisen könnten. Sie verlangten, daß der Propst rechtlich zur Zahlung gezwungen werde.

Antwort: Hier wollen die Schwestern den Aussatz mit der Schlange verstecken (occultare et velare lepram cum vipera), denn sie sprechen von Renten und verschweigen, daß es sich um schädliche und verbotene Leistungen (precarias) handle; man brauche auf den Vorwurf nicht zu antworten, weil diese Leistungen gegen das Gewissen und gegen das Ordensgelübde verstoßen. Wenn dieser Punkt eine Antwort verdiene, so sei es die, daß die Schwestern gehalten seien, zurückzuerstatten, was sie von daher erhalten und einkassiert hätten und dem Gemeingebrauch des Klosters zuzuwenden, weil sie es entgegen dem Gelübde empfangen hätten.

9. Die gleichen klagten, der Propst lasse ihnen nicht genügend Brot, Wein, Milch, Korn, Gerste, Dinkel, Käse, Zieger, Fische, Fleisch, Salz, Kleider, Licht, Butter, Öl und anderen nötigen Bedarf zukommen, wie er nach alten und neuen Urkunden verpflichtet sei; sie verlangten, daß die Urkunden vorgelegt und ge-

³ Anderer Teil des Corpus juris canonici.

prüft werden, und der Propst sodann verhalten werde, seiner Pflicht nachzukommen.

Antwort: Es sei über die Versorgung mit aller Notdurft eine gegenseitige Vereinbarung getroffen worden, mit welcher die Schwestern seit langem zufrieden gewesen seien; sie hätten seither tatsächlich erhalten, was ihnen gebühre und wie es für das Kloster tragbar sei.

10. Die gleichen klagen, der Propst habe für hinreichenden Gottesdienst mit Messen, Predigten und Sakramenten zu sorgen, gemäß den hierüber errichteten Anordnungen und Urkunden; gegenwärtig komme der Propst dieser Pflicht nicht in genügender Weise nach.

Antwort: Die Schwestern seien in dieser Hinsicht so gut versehen, daß es zu ihrem Heil genüge, wenn sie dem Gottesdienst fromm folgen.

11. Die gleichen klagten, daß sie nach allem Vorgefallenen und dem daraus entstandenen Zwist nicht wohl in der bisherigen Gemeinschaft bleiben können, die sonst nur noch zu größerer Entzweiung führen müßte; wenn es tunlich sei, so sollten der Meisterin und den Schwestern angemessene Teile der Einkünfte, Zinse und andern nötigen Dingen zugeschieden werden, wenigstens bis die Parteien beruhigt und ausgesöhnt und zu wahrer Gemeinschaft und Ruhe gelangt seien.

Antwort: Dieses Vorgehen wäre verderblich (distructivum et enervativum) und würde unter den Schwestern selber Streit heraufbeschwören; es sei besser, bei der bisherigen, von den ordentlichen Vorgesetzten bisher eingehaltenen Ordnung zu bleiben.

12. Die gleichen verlangten, daß der Propst ihnen Kenntnis geben solle von allen für ihre Interessen und Rechte maßgebenden Urkunden, Ordnungen, Erklärungen, Privilegien, Statuten und Dekreten, die sich auf das ganze Kloster beziehen und die der Propst verwahre, damit sie seine Pflichten erkennen können und daß der Propst hiezu mit rechtlichen Mitteln gezwungen werde.

Antwort: Die Schwestern sollen im einzelnen angeben, was sie einsehen wollen; was in Händen des Propstes und des äußeren Convents sei, werde dann nach Recht vorgelegt.

13. Die gleichen klagten: Da die Gebäude des inneren Convents neulich durch eine Feuersbrunst zerstört worden seien, so sei kein geeigneter und passender Ort vorhanden für die Wohnung und die gottesdienstlichen Übungen der Meisterin und der Schwestern; die Räume des äußeren Convents, worin sie jetzt untergebracht seien, paßten nicht zu ihrem Leben und Aufenthalt, da sie sich in einer Lage befänden, wo Geistliche, Männer und Arbeiter häufig verkehren. Deshalb baten sie, ihnen zu erlauben, frei und ungestraft in ein anderes Kloster mit Klausur überzusiedeln, wo sie in der schuldigen Klausur Gott dienen können, ohne mit Männern in Berührung zu kommen, sondern wo sie gemäß der Ordensregel ihrem Seelenheil leben könnten, wenigstens so lange, his die Gebäude des inneren Convents wiedererrichtet seien; bis dahin sei ihnen der nötige Lebensunterhalt aus dem Klostervermögen zu geben.

Antwort: Im inneren Convent seien genügend Behausungen vom Feuer verschont geblieben, mit einem Eßsaal, der Süßbäckerei (coquina pemi), der Kirche und schönen und genügenden Zellen für alle Schwestern, worin sie wohnen und Gott dienen können, bis die nötigen Gebäude wiedererstellt seien, wie Propst und Kapitel in nächster Zeit beabsichtigen. Keinenfalls solle ihnen die verlangte Erlaubnis gegeben werden, sondern sie seien wieder in dem inneren Convent einzuschließen und hiezu zu zwingen. Dann seien Propst und Kapitel bereit, der Meisterin und den Schwestern allen geschuldeten und gewohnten Bedarf zuzuweisen.

Nach diesen Klagen und Antworten, denen Repliken, Tripliken und Quadrupliken folgten, und auf Zureden und Rat der beidseitigen Freunde, Berater und Beistände übertrugen beide Parteien, um weiteren unsicheren Streit mit den daraus erwachsenden Kosten zu vermeiden, die Entscheidung aller Streitpunkte uns, Philipp de Compesio und Wilhelm Maior, als Schiedsrichtern, ordentlichen Richtern und gemeinsamen Freunden, indem sie uns und dem unterzeichneten Notar und Sekretär eidlich, nach Art ihrer Ordensregel die Hände auf die Brust gelegt, und die heilige Schrift mit den Händen berührend, und unter Verpflichtung aller ihrer und des Klosters gegenwärtiger und künftiger Vermögen, versprachen, unseren Spruch anzunehmen und unverletzlich zu beobachten und ihm nachzukommen, ohne dagegen zu appellieren oder zu rekurrieren, weder an ein weltliches, noch an ein geistliches Gericht.

Dies geschah vor den folgenden, hiezu besonders berufenen und gebetenen Zeugen: Anton Bremgarter, Dekan von Köniz, Lizenziat der Dekrete, Johann de Ruppe, Pfarrer zum Heiligen Kreuz zu Lausanne, Georg de Ruppe, Bürger von Lausanne, J. Bertrandi genannt Tysson von Cardeto, Diözese Turin, und P. Garini von St. Jorio in der Diözese Genf.

III. Am darauffolgenden 29. April erschien vor den oben genannten ordentlichen und Schiedsrichtern und den hiernach erwähnten Notar und Zeugen Herr Burkhart Stör, Propst von Amsoldingen, Lizenziat der Dekrete, als Bevollmächtigter und Vertreter der Meisterin und der Schwestern des innern Convents des Klosters Interlaken kraft einer ihm am 30. Juni 1471 ausgestellten, von Meister Robert von Neschel, öffentlichem Notar päpstlicher und kaiserlicher Ernennung, aufgenommenen und unterzeichneten Vollmacht. Herr Burkhart Stör ratifizierte den abgeschlossenen Schiedsvertrag, indem er eidlich auf die heiligen Evangelien, auf die Seelen und unter ausdrücklicher Verpfändung aller Güter der Schwestern versprach, denselben in jeder Beziehung zu halten. Auf Begehren der Parteien befahlen die beiden Richter, hierüber durch den unterzeichneten Notar und Sekretär öffentliche Urkunden auszustellen. Gleiche Zeugen wie oben.

IV. Am 30. April 1472 wurden auf Geheiß der beiden Richter im Chor der Klosterkirche zur Vesperzeit durch Glockengeläute das gesamte Kapitel des äußeren und des inneren Conventes berufen und versammelt. Die anwesenden Pröpste, Chorherren und Geistlichen des äußeren und Meisterin und oben ge-

nannte Schwester, diese auch im Namen der erkrankten, wurden nun von den Richtern angewiesen, den Schiedsspruch anzuhören. Die Parteien ihrerseits baten die Richter um ihren endgültigen Spruch. Nach Anhören beider Parteien, nach Einsicht des Schiedsvertrags und in Kenntnis vieler Statuten, Dekrete, Gnaden, Immunitäten, Verleihungen und Privilegien, die den beiden Conventen des Klosters Interlaken durch Päpste, allgemeine Konzilien oder Synoden der Kirche, Kaiser und Römische Könige gewährt worden sind; nach Prüfung der Ordensregel des hg. Augustin und darauf gestützt erlassenen Verordnungen; nach Einsicht in gewisse Anordnungen über das Verhältnis der beiden Convente zueinander (de modo vivendi) und einer großen Anzahl Verwaltungsrechnungen der beiden Convente und des Gesamtklosters auf wohl hundert Jahre zurück; nach Untersuchung der Kirchen, Sakristeien, Bibliotheken, Behältnisse (claustris), Eßsäle, Häuser, Kammern, Zellen und aller übrigen Gebäulichkeiten und ihrer Teile in beiden Conventen, namentlich aber im innern Convent, den wir ärmlich und unzweckmäßig gebaut und größtenteils durch die Feuersbrunst bis auf den Grund zerstört fanden, so daß sehr viele kostspielige Bauten und Herstellungsarbeiten in kürzester Zukunft ausgeführt werden müssen; nach Einsicht ferner in die Visitation, die Propst Johann von St. Leonhard zu Basel, Peter von Messalia, Profeß des Klosters Neuß und Rektor des Hauses Marienfloß (Rivuli S. Marie) 4 bei Sierck, Diözese Trier, und Otto, Dekan des Klosters Langentzheim⁴, Diözese Würzburg, sämtlich vom hg. Basler Konzil abgeordnete Kommissäre und Visitatoren, am 17. Februar 1435 abgaben; nach Einsicht ferner in die Anordnungen, die unter dem 14. Oktober 1346 aufgestellt wurden durch Theobald, Leutpriester zu Bern, Heinrich von Kramburg, Straßburger Chorherr, Panthaleon von Rümligen, Solothurner Chorherrn, alle als Visitatoren abgeordnet durch Aymo von Cossonay, Generalvikar des Bischofs Gaufredus von Lausanne, zum Zweck, in geistlichen und weltlichen Dingen Verbesserungsbedürftiges zu verbessern (ad reformandum reformanda), die Zustimmung des weiteren Kommissärs, Jakobs von Wiler, Pfarrers von Frutigen und Dekans zu Fryburg vom 18. Oktober 1346 und die Genehmigung des genannten Vikars Aymo, vom 27. Oktober 1346; nach Einsicht endlich in die Ordnung und Erklärung Bischof Bartholomeus' von Nizza als Verwesers des Bistums Lausanne, vom 19. Juli 1471, unterzeichnet durch dessen Notar und Sekretär Robert von Neschel; nach Anhören der beidseitigen Partejanbringen, auch derjenigen des Propstes von Amsoldingen, als Bevollmächtigten der Klosterfrauen,

sind wir nach Anrufen Christi und der Mutter Gottes, der glorreichen Jungfrau, und das Zeichen des ehrwürdigen heiligen Kreuzes machend, mit dem Ausspruch «im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, Amen» zu dem folgenden endgültigen Urteilsspruch geschritten:

A. Unser Spruch will und soll der Ordensregel des hg. Augustin und den Statuten, Dekreten und Ordnungen des Klosters Interlaken, auch der Gerichtsbar-

⁴ Langenzenn, Bezirk Fürth; Herr Prof. Dr. L. Kern, Bundesarchivar, hatte die Freundlichkeit, diese Namen festzustellen.

keit und Gewalt (auctoritati) der künftigen Bischöfe von Lausanne und ihrer Vertreter weder im Ganzen, noch zum Teil Abbruch tun.

B. Der Propst und die Chorherren, sowie die Meisterin und die Schwestern des Klosters sollen künftig und auf ewig gemäß ihren Gelübden die Ordensregeln beobachten und ihrem ordentlichen geistlichen Vorgesetzten, dem Bischof von Lausanne und dem Probpst des Klosters als dessen Stellvertreter gehorchen, die Chorherren und übrigen Professen aber dem Prior als dem Vikar des Propstes, und die Schwestern ihrer Meisterin, als der Vertreterin des Propstes. Der Gottesdienst und die Zeremonien im Chor und anderswo, sind zu halten nach den Anordnungen der Visitatoren, die vom Basler Konzil abgeordnet worden waren (und die hienach wörtlich wiedergegeben sind ⁵). — — —

C. Unverändert und unveränderlich sind ferner zu beobachten die Vorschriften, die Theobald, der Leutpriester von Bern und seine Mitbeauftragten erlassen haben, jedoch mit der Erläuterung, daß die darin enthaltene Stelle, wonach «der Nachlaß der Verstorbenen zum gemeinen Nutzen des Convents zu verwenden ist», dahin ausgelegt wird, daß das nachgelassene Vermögen der Chorherren und der andern geistlichen Professen zu vollem Recht dem äußeren Convent insgemein, der Nachlaß der Meisterin, der Schwestern und und anderer allfällig vorhandener Convertiten zu vollem Recht dem inneren Convent insgemein zufallen. Die weitere Stelle der erwähnten Vorschriften, die lautet, «wir wollen auch, daß der Propst und das Kapitel keineswegs gehindert werden, das Recht der Aufnahme der Mitglieder des inneren Convents auszuüben, wie sie es bisher frei und rein und unbestritten gehabt haben», erläuern wir dahin, daß der Propst und das Kapitel gehalten sind, vor jeder solchen Aufnahme mit der Meisterin und den Schwestern darüber Rücksprache zu nehmen ⁶.

D. Da die Schwestern gegenwärtig im Gästehaus, außerhalb ihrer gehörigen Klausur untergebracht sind und da dies der Ordensregel des hg. Augustin und den Bestimmungen des Klosters keineswegs entspricht, die Schwestern aber möglichst bald in die vom Feuer verschonten, früher benutzten Wohnungen und Zellen zurückkehren können sollen, so befehlen wir dem Propst, den Chorherren und dem Kapitel des äußeren Convents, bis zum nächsten Sonntag (3. Mai) folgende Instandstellungsarbeiten machen zu lassen:

1. In der Kirche der Klosterfrauen ist der Altar anständig wiederherzurichten, so daß der heilige Leib unseres Herrn Jesus Christus schicklich dort niedergelegt werden kann, wie früher; der Prior hat den Schlüssel des Schrankes des Altars mit den Hostien zu verwahren. 2. Das Pult oder Büchergestell (letrerium ad librum tenendum) in der genannten Kirche ist am gewohnten Ort wieder ordentlich aufzustellen. 3. Auch die andern Altäre, an welchen vor den Schwestern Gottesdienst gehalten wird, sind in schicklichen Stand zu stellen, wie

⁵ Es folgt die hier weggelassene ausführliche Urkunde vom 17. Februar 1435, betreffend die gottesdienstlichen Formen.

⁶ Es folgt sodann der vollständige Text der Urkunden vom 14., 18., 27. Oktober 1346, die in Fontes rer. Bern. VII, 209 ff., Nr. 211, 212 und 213 gedruckt sind.

überhaupt die ganze Kapelle, in gehöriger und gewohnter Weise. 4. In den Zellen der Schwestern sind Türen und Fenster, ebenso die Wände und Schlösser und das Eisenwerk in gehörigen Stand zu stellen. 5. Der Sodbrunnen des inneren Conventes ist so herzustellen und zu reinigen, daß er sofort und sauber benutzt werden kann. 6. Die Küche ist mit Balken oder in anderer geeigneter Art so abzuschließen, daß kein schädlicher Durchzug durch die vorhandenen Löcher möglich ist und daß Werkleute und andere Personen keinen Zutritt haben. 7. Es sind Wasserleitungen und Abläufe zu errichten, so daß überall der Unrat weggespült werden kann, wie es sich gehört und üblich ist. 8. In der Kirche ist vor dem Leib Christi (der Hostie) ein ewiges Licht zu unterhalten. 9. Alle andern Arbeiten im Kloster sind einzustellen, bis die genannten Wiederherstellungen vollendet sind. 10. Alles ist so beförderlich und gut auszuführen, daß die Schwestern ihre Zellen bis nächsten Sonntag wieder mit ihrem jetzt anderswo untergebrachten Mobiliar beziehen können.

E. Sobald die Schwestern wieder in den innern Convent und in ihre Zellen eingezogen sind, ist der heilige Leib unseres Herrn Jesu Christi in ein verschlossenes Behältnis zu legen und dieses im Schrank des Altars der Schwesternkirche sorgfältig verschlossen, schicklich und ehrerbietig zu verwahren und dort zu lassen, und zu gelegener Zeit vom Prior oder in dessen Auftrag von einem andern Chorherrn zu erneuern. Der Prior hat den Schlüssel des Schrankes zu verwahren. Vor dem Altar mit dem Leib des Herrn hat Tag und Nacht eine helle Lampe zu brennen; immer, wenn eine Schwester dort vorbeigeht oder sich aufhält, hat sie dem Altar und dem Leib des Herrn die gehörige Ehrerbietung und Anbetung zu erweisen (adorationem et reverentiam debitas). Die Schwestern sollen in Zukunft vor dem Altar und dem Leib des Herrn und überhaupt in der Kirche nicht schwatzen oder gar beleidigende oder zänkische Worte brauchen, schreien oder streiten, kraft des Gehorsams, den sie Gott schulden und bei Strafe der Exkommunikation; beharrliche Verletzerinnen dieser Vorschrift verfallen ohne weiteres (ipso facto) der Exkommunikation und sind vom Gottesdienst ausgeschlossen, bis sie gehörige Buße getan und vom Propst oder Prior Absolution zu erhalten verdienen. Wenn aber mehrere Übertreterinnen wären und nach dreimaliger Ermahnung und Zurechtweisung durch die Meisterin sich nicht besserten und beherrschten, so ist der heilige Leib unseres Herrn aus dem Altar zu entfernen, als schimpflich beleidigt; er ist dann im mittleren Altar der Kapelle, wo das Amt gefeiert wird, würdig und schicklich auf immer zu verwahren und niemals wieder an den frühern geschändeten Ort zurückzubringen.

F. In geringeren Fällen, Fehlern, Übertretungen und Vergehen, für die nach der Regel des Ordens nicht Kerkerstrafe zu verhängen ist, kann die Meisterin die Schwestern zurechtweisen und strafen gemäß jener Regel; wenn diese sich jedoch widersetzen, so kann die Meisterin dies dem Propst vorbringen, der dann gemäß der Ordensregel und nach Erfordernis des Falles strafen soll. In schwereren Fällen, die Kerkerstrafe nach sich ziehen, hat der Propst die fehlbaren Schwestern der Ordensregel und den Umständen gemäß zu bestrafen. Die glei-

che Strafgewalt hat er, falls die Meisterin sich verfehlt; wenn die Meisterin darum bittet und es im Interesse des innern Conventes geboten erscheint, so soll sie entlassen werden, zuerst durch die Schwestern, sodann durch den Propst; nachher soll mit Hilfe des heiligen Geistes durch die Schwestern vor dem Propst, der die Stimmen entgegenzunehmen und aufzuschreiben hat, aus den Schwestern eine andere geeignete Meisterin gewählt werden, die am meisten Stimmen erhält. Der Propst hat sie zu bestätigen.

G. Propst und Kapitel haben dafür zu sorgen, daß für die Schwestern fleißig Messen gelesen und Predigten gehalten werden, gemäß den früheren Ordnungen.

Damit die Ordensregel besser beobachtet und unter ihr die Schwestern um so schicklicher leben, legen wir den Schwestern auf, daß eine jede die zum Eßsaal oder zur Küche gehörenden Möbel und Geräte wieder zum Gemeingebrauch der Schwestern des inneren Convents in den Saal oder die Küche stellt und nichts davon zu ihrem Privatgebrauch sich aneignet. Gefäße und Geräte für Wein und Wasser, die zum Keller gehören, sind gleichfalls zum Gemeingebrauch in den Keller zu verbringen.

Die Kellermeisterin, die Krankenschwester und die übrigen Beamtinnen des inneren Convents sind, wie herkömmlich, durch die Schwestern zu wählen und durch den Propst zu bestätigen; sie haben ihren Diensteid zuerst in die Hand der Meisterin, sodann in die Hand des Propsts zu leisten.

Propst und Kapitel haben dem inneren Convent insgemein jede Woche 5 Brote üblicher Güte und Größe für jede der Schwestern und darüber hinaus noch zwei Brote für den Fall, daß etwas fehlen sollte (pro deffectibus, si qui sint), zu liefern; ferner für jede Schwester zu passender Zeit jährlich je 1¹/₂ Saum klaren Wein (sine fecibus) und für die Meisterin 2 Saum, alles in die Hand der Kellermeisterin (cellerarie), auf Kosten des Propstes und Kapitels in den Keller geliefert; desgleichen für jede Schwester je drei Mäß Salz, «Belzer» genannt, ebenfalls insgesamt an die Kellermeisterin geliefert; ferner jährlich in die Hand der Meisterin für jede Schwester 2¹/₂ Widder, auf Kosten des Propstes und Kapitels mit den Därmen (wohl als Würste!), gesalzen und geräucht, sowie zur Fastenzeit für jede Schwester ein Huhn und für die Meisterin und jede Beamtin zwei Hühner. Weiter zu passender und üblicher Zeit für jede Schwester 1/2 Zentner Zieger jährlich, sowie täglich für alle zusammen 16 Maß Milch, wie sonst üblich; außerdem im Jahr insgesamt für alle Schwestern 140 Pfund Butter, zwölf große Käse, 500 gesalzene und geräuchte Alböcke (Fische) und 500 frische, nicht gesalzene. Ferner haben sie der Kellermeisterin für jede Schwester jährlich in der großen Fastenzeit ein Maß Öl zu liefern; ebenso dem inneren Convent für je drei Schwestern ein Mütt rohe Gerste, und für alle Schwestern insgesamt jährlich zu passender Zeit 4 Mütt Dinkel, beides zur Bereitung von Zukost (pulmentum).

Propst und Kapitel haben den Schwestern das nötige Brennholz wie bisher zu liefern; ferner jährlich 150 Pfund Unschlitt für Kerzen zur Beleuchtung; der Meisterin sind außerdem für die Beleuchtung des Convents 6 Pfund und für die Kirchenbeleuchtung (pro luminari sanctorum) 4¹/₂ Pfund zu liefern. Für Kleider (pro vestiario) und aus den alten Jahrzeiten in die Hand der Meisterin für jede Schwester je 20 «Ambrosianas» und für die Meisterin 2¹/₂ Pfund Geld.

Propst und Kapitel haben die durch den inneren Convent fließenden Wasserläufe immer auf eigene Kosten in gehörigem Stand zu halten; ebenso die Zäune, Mauern und Einfriedungen des Baumgartens und des Gartens; sie haben auch jährlich genügend guten Dünger für diese Gärten zu liefern.

Wenn die Schwestern sich Dienstmägde (ancille servitrices) halten, so tun sie dies auf eigene Kosten, ohne daß Propst und Kapitel dafür etwas zu leisten hätten.

Propst und Kapitel haben in die Hand der Meisterin je zu seiner Zeit für den inneren Convent die alten und neuen Jahrzeitgelder und die schuldigen und gewohnten Praecarien ohne Säumnis abzuliefern, gleichgültig, ob sie allen Schwestern oder nur einzelnen von ihnen gehören.

H. Die Schwestern haben jedes Jahr unter sich vier der Geschicktesten, Erfahrensten und Zuverlässigsten (probas atque fideles) zu wählen, welche jährlich die Rechnungen über alle Einnahmen und Ausgaben der Meisterin, der Kellermeisterin und der übrigen Beamtinnen am Tag nach St. Augustin (d. h. am 29. August) einzusehen, zu hören, nachzuprüfen und abzuschließen haben. Ergeben sich hiebei Differenzen oder Meinungsverschiedenheiten, welche sie nicht unter sich und mit den andern Schwestern beilegen können, so hat der Propst oder sein Beauftragter darüber zu entscheiden.

Die Meisterin hat aus dem Geld, das sie für die Schwestern insgemein oder für einzelne von ihnen empfängt, für die Bekleidung und anderes den Schwestern je nach Stand und ihrem Bedarf Notwendige zu sorgen, nach ihrem Ermessen und gemäß der Ordensregel.

Die Meisterin hat ferner alle dem inneren Convent und den Schwestern zukommenden jährlichen Zinse und Einkünfte einzukassieren und darüber Buch zu führen, damit sie in der Lage ist, jährlich gehörige Rechnung zu legen über Einnahmen und Ausgaben, und daß sie den Überschuß erstatten kann.

Was die Schwestern mit Handarbeiten, wie Nähen, Spinnen oder mit anderem Handwerk (mecanicum opus) verdienen, gehört vollständig den Arbeitenden; diese können über solchen Verdienst, solange sie leben, frei verfügen; was sie davon hinterlassen, fällt dem inneren Convent zu und ist durch die Meisterin entgegenzunehmen und einzuschreiben, so daß sie darüber, wie über die andern Einnahmen, Rechenschaft ablegen kann.

Die Rechnungsüberschüsse, welche sich nach Abschluß der Rechnungen der Meisterin und der andern Beamtinnen aus den Einnahmen, nach Abzug der Ausgaben ergeben, sind aufzuschreiben und auf neue Rechnung vorzutragen für die laufenden Bedürfnisse des inneren Convents.

Die Abrechnungen sind jeweilen in guter und gehöriger Form zu verfassen

und immer gut aufzubewahren an sicherem Ort, der durch die Schwestern ohne die Meisterin zu bestimmen ist.

I. Propst und Kapitel sollen unter Beizug der Meisterin und der Schwestern die Anzahl aufzunehmender Schwestern festsetzen entsprechend den Vermögensverhältnissen des Klosters und nicht darüber hinaus. Lehnen sie es ab, so kann rekurriert werden an den Oberen, d. h. an den Bischof von Lausanne oder seinen Vertreter, welche dann auf dem Rechtsweg gemäß der Klosterverfassung und allgemeinem Recht entscheiden werden, wie es sich geziemt.

Sollte das Kloster zu fetterem und reicherem Stand gelangen, oder wenn sich ergäbe, daß die Einkünfte des Klosters zum Unterhalt einer größeren Anzahl Schwestern ausreichen, so daß sie auf über 28, die heutige Zahl, vermehrt werden sollten, so soll die Zuteilung für jede weitere Schwester gleichviel betragen, wie hievor für die gegenwärtigen Schwestern bestimmt ist, so daß die Leistungen des Propstes und Kapitels an den inneren Convent sich entsprechend erhöhen.

K. Propst und Kapitel haben die für den inneren Convent notwendigen Bauten binnen der nächsten sechs Jahre zu erstellen, wie folgt:

Es ist ein neues «claustrum» im inneren Kloster, geräumig, anständig und ansehnlich, zu errichten, mit einem Wandelgang (deambulatorium) darüber in gleicher Länge und Breite, wie das «claustrum». In drei Teilen und Gängen des «claustrum» sind ansehnliche Zellen zu erstellen, worin die Schwestern Tag und Nacht weilen, schlafen und arbeiten können. In der Nähe der Zellen sind Latrinen an geeignetem Ort zu machen, derart, daß fließendes Wasser darin den Unrat wegschwemmt und sie reinigt. Im «claustrum» sollen Propst und Kapitel unter dem Schlafraum (dormitorium) eine Conventsstube als Eßsaal (refectorium), genügend geräumig, beguem und mit Fenstern, Leuchtern, Tischen und anderem Notwendigen ausgestattet, mit einer Glocke und anderem gemäß der Ordensregel, einrichten und daneben eine anständige Küche, worin Wasser und alles andere zur Küche Nötige ist, mit Schränken, Tischen, Gefäßen u. dgl. Unter allen diesen Räumen des «claustrum» sind Keller zu erstellen, worin Wein und Eßwaren zu Sommers- und Winterszeit aufbewahrt werden können. Die andern Teile des Kellergeschosses sind anderen Zwecken dienstbar zu machen nach Erfordernis, so daß kein Raum unbenutzt und verloren bleibt. An passendem Ort ist ferner ein laufender Brunnen zum Waschen der Hände im «claustrum» derart einzurichten, daß keine Fäulnis oder Feuchtigkeit entsteht.

In gehöriger Entfernung vom «claustrum» ist ein geräumiges, gut und anständig gebautes Krankenhaus zu bauen, in dessen Erdgeschoß die Küche, die Stube und die Vorratskammer und andere Räume unterzubringen sind, im oberen Stock zwei oder drei geräumige, warme und anständige Kammern mit Kamin, Fenstern, Leuchtern und anderem Notwendigem, sowie mit Latrinen im untern und obern Stock.

Der ganze «innere Convent», d. h. Kirche, «claustrum», Krankenhaus und alle anderen Gebäude sind mit Ziegeln zu decken.

Alle diese Gebäude sind auf Kosten des Propstes und Kapitels zu erstellen und zu unterhalten. Wenn aber eine der Schwestern aus Frömmigkeit von ihrem Vermögen etwas für den Bau und den Unterhalt spenden will, so soll es ihr zum Verdienst und zur Vergebung ihrer Sünden und zu hundertfältiger Gnade des allmächtigen Gottes, zu ewiger Ruhe und Ehre gereichen, denn sie könnte ihr Geld keinem frömmeren und verdienstlicheren Werk zuwenden.

L. Aus dem tiefsten Grund der Nächstenliebe (in visceribus caritatis) und wie es frommen Vätern geziemt, ermahnen wir bei unserem Herrn Jesu Christo den gegenwärtigen Propst, wie den Prior, die Chorherren und Professen, sowie auch die Meisterin und die übrigen Schwestern, daß sie die gegenwärtige Meisterin und die Schwestern fleißig, liebevoll, fromm und rücksichtsvoll in wahrer Liebe, Frömmigkeit und Gehorsam lenken, lehren, behandeln, zurechtweisen, und strafen gemäß ihrer Ordensregel und nach Verhältnis der Zeit und der Personen.

Wir behalten uns ausdrücklich vor: wenn zwischen den Parteien über das Vorstehende ein Zweifel erwachsen sollte, oder wenn jemand von ihnen glaubte, es sei darin etwas nicht in richtiger Weise erklärt oder genügend geordnet, oder etwas allzu groß, zu klein geraten, vergessen oder irrig, oder wir seien nicht richtig informiert gewesen, oder wenn eine Partei weitere Rechte, Statuten oder Urkunden fände, die uns nicht vorlagen, oder wenn sie Gründe hätte, die uns nicht ausdrücklich und genügend vorgebracht worden sind, in allen diesen Fällen soll die benachteiligte Partei das Recht haben, an den Bischof von Lausanne oder seinen Vertreter, oder wenn sein Sitz unbesetzt ist, an die Mitrichter (sindicos) der Bischofskirche zu rekurrieren, damit die nötigen Verbesserungen, Erläuterungen oder abändernden Verfügungen nach Vorladen und Anhören der Parteien getroffen werden können. Solche Rekursentscheide können dann durch keine Appellation oder anderes Rechtsmittel weitergezogen werden, sondern bringen die Streitfragen zu völligem Abschluß.

Da es ein eitles und vergebliches Beginnen wäre, Ordnungen und Vorschriften aufzustellen, ohne sie dann wirklich durchzuführen, so befehlen wir als ordentliche und Schiedsrichter, kraft der uns verliehenen ordentlichen bischöflichen Entscheidungsgewalt und kraft des Schiedsvertrages den beiden Parteien und allen ihren Rechtsnachfolgern, daß sie alles oben Gesagte und hier Verfügte gehorsam, unverbrüchlich erfüllen und beobachten, alles bei Strafe der Exkommunikation. Wer wegen Übertretung oder Nichterfüllung unseres Spruches in Strafe verfällt, kann davon nur absolviert werden durch den Propst oder seinen besondern Beauftragten, und wenn es den Propst betrifft, nur durch den Bischof, seinen Vikar oder die Mitrichter (sindicis) der Lausanner Kirche.

Dieses unser Urteil haben alle Angehörigen der beiden Parteien insgesamt und jedes einzeln dankbar und freiwillig angenommen und nach Sitte der Geistlichen die Hände auf ihre Brust legend und auf die hochheiligen Evangelien Gottes körperlich beschworen und in unserer, der Richter und des Notars und Sekretärs Hände, der dies alles als öffentliche Urkundsperson aufnahm und verschrieb, genehmigt, wie sie es durch gegenwärtige Urkunde genehmigen. Auf ihr Begehren wird beiden Parteien je ein Doppel der gegenwärtigen Urkunde gemäß unserem Befehl durch den unterzeichneten Notar und Sekretär ausgefertigt.

(Es folgt der Siegelvermerk, wonach die Urkunde mit dem größeren Siegel des Officialates des Lausanner bischöflichen Hofes, des größeren Siegels des Kapitels der Kirche Lausanne, und mit den persönlichen Siegeln der beiden Richter versehen wurde; ferner die Beglaubigungsformel des verurkundenden Notars Peter Magnini de Rotulo, Diözese Genf, sowie die persönlichen Unterschriften des Notars und der beiden Richter Philipp de Compesio und Wilhelm Maior.)